

Generalerklärung des Versicherers zur Umstellung des § 34 c GewO zum § 34 i GewO für Kunden von Ratzke & Ratzke Versicherungsmakler GmbH

Der Versicherer bestätigt, das für alle bisher über ihn versicherten Kunden, welche vor dem 21. März 2016 den Teilbereich § 34c GewO (R+V Bedingungen FINANZ) in ihrem Vertrag eingeschlossen haben und die Tätigkeit des ab dem 21. März 2016 neu gefassten § 34i GewO (Immobiliardarlehensvermittler) ausüben werden, der Versicherungsschutz für den § 34i GewO bis zum 20. März 2017 besteht, wenn der Vertrag bis spätestens 20.03.2017 rückwirkend zum 21.03.2016 angepasst wird.

Diese Erklärung dient der Sicherheit unserer Kunden, den Vertrag ohne Zeitdruck anpassen zu können und dennoch die Gewissheit zu haben den geänderten Gesetzesanforderungen im Rahmen der Pflichtdeckungssummen gerecht zu werden.

Die Umstellung aller betroffenen Verträge wird mehr Zeit in Anspruch nehmen, daher ist es uns wichtig, dass unsere Kunden die Sicherheit besitzen versichert zu sein!